



An die Mitglieder
der Versorgungskasse
des Kommunalen Versorgungs-
verbandes Brandenburg

Gransee, im Juni 2003

Rundschreiben Nr. 3/2003 - Versorgungskasse -

- Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 22. April 2003 ein Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 08. April 2003 übersandt, mit dem über ein von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte herausgegebenes, mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger abgestimmtes Informationsblatt informiert wurde.

Mit diesem Informationsblatt weist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) darauf hin, dass sie ihre bisherige Rechtsauffassung aufgibt und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie dem Bundesrechnungshof künftig in allen Fällen der verspäteten Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen Säumniszuschläge (§ 24 Viertes Sozialgesetzbuch - SGB IV) erheben wird.

Nach § 24 Abs. 1 SGB IV ist für Beiträge, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100,00 EUR ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist nach Absatz 2 der Vorschrift ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Die Rentenversicherungsträger berücksichtigen die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern in seinem Rundschreiben vom 27. April 1999 -D II 6 - 224 - 012/55-, wonach der Nachversicherungsschuldner spätestens drei Monate nach dem unversorgten Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis über den Aufschub oder die Durchführung der Nachversicherung entscheiden soll. Ein Säumniszuschlag wird deshalb nicht erhoben, wenn die Nachversicherungsbeiträge innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gezahlt werden.

Frühester Zeitpunkt der Säumnis ist der 01. Januar 1995, weil seit diesem Zeitpunkt die Erhebung von

- 2 -

Säumniszuschlägen nicht mehr im Ermessen der beitragsentgegennehmenden Stelle liegt, sondern von Gesetzes wegen zu erfolgen hat.

Die Nachversicherungsschuldner sind kraft Gesetzes verpflichtet, Säumniszuschläge - auch ohne Anforderung seitens der BfA - zu zahlen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Werden die Säumniszuschläge nicht gezahlt, wird die BfA unter Beachtung ihrer geänderten Rechtsauffassung in allen betroffenen Nachversicherungsfällen Forderungsbescheide erteilen. Gegen diese Verwaltungsakte kann Widerspruch erhoben werden. Ist ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände Adressat des Bescheides, muss ohne Vorverfahren Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung, d. h. die geforderten Säumniszuschläge müssen trotz des eingelegten Rechtsbehelfs gezahlt werden. Sie werden zurückgezahlt, falls der Rechtsbehelf erfolgreich sein sollte.

Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Nachversicherungsschuldnern als auch bei der BfA wird die BfA ggf. einzelne Streitverfahren als Musterverfahren führen. Die übrigen anhängigen Verfahren können - mit Zustimmung der jeweiligen Widerspruchsführer/Kläger - bis zu einer ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Ruhen gebracht werden.

Im Ihre Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Zur Vermeidung der Erhebung von Säumniszuschlägen bitte ich Sie künftig, bereits bei der Abmeldung des Beamten/der Beamtin oder des/der DO-Angestellten bei der Versorgungskasse die Nachversicherungsunterlagen (Durchführung der Nachversicherung, Aufschub der Nachversicherung) mit einzureichen.

Sollten die entsprechenden Antragsunterlagen zur Durchführung der Nachversicherung bzw. über den Aufschub der Nachversicherung der Versorgungskasse nicht rechtzeitig vorliegen, wären die Säumniszuschläge von Ihnen zu tragen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter